

43. Ist die Übertragung des Eigentums von Sachen zum Zwecke der Sicherung des Erwerbers wegen einer ihm gegen den Veräußerer zustehenden Forderung als Umgehung des § 1205 B.G.B. unzulässig?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1904 i. S. W. Konkursverm. (Bekl.) w. Ehefrau M. (Kl.). Rep. VII. 173/04.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 23. Oktober 1901 schloß der Gemeinschuldner mit der Klägerin, seiner Schwester, einen schriftlichen Vertrag, inhaltlich dessen er ihr zur Sicherheit wegen eines gewährten Darlehens von 5000 M die in seiner Wohnung befindlichen, in einer Anlage einzeln aufgeführten Sachen (im wesentlichen Haushaltsgegenstände) zum Eigentum überließ, sich gleichzeitig aber deren vorläufig leihweise Benutzung vorbehielt. Er verpflichtete sich, wie es in dem Vertrage weiter hieß, die Benutzung schonend auszuüben, für jeden Schaden aufzukommen, nötige Reparaturen auf seine Kosten ausführen zu lassen, unbrauchbar oder abgängig gewordene Sachen durch gleichwertige zu ersetzen und die Sachen für seine Rechnung gegen Feuergefahr zu versichern. Damit verband er die Erklärung, daß er die Sachen für die Klägerin im Besitze habe und sie als Eigentümerin anerkenne, was diese mit dem Beifügen annahm, daß sie den Besitz durch ihren Bruder ausübe. Schließlich war der Klägerin das Recht eingeräumt, für den Fall der Nichterfüllung der von ihrem Bruder übernommenen Pflichten die Sachen an sich zu nehmen, sie in öffentlicher Versteigerung oder unter der Hand zu verkaufen und sich aus dem Erlöse für ihre Forderung bezahlt zu machen, den etwaigen

Überschuß aber an den Verkäufer auszuzahlen. Die Klägerin machte in Ansehung der ihr überlassenen Sachen der Konkursmasse ihres Bruders gegenüber ein Aussonderungsrecht geltend und forderte deren Herausgabe vom Verwalter. Dieser widersprach dem Verlangen der Klägerin und wendete u. a. ein, daß der Vertrag eine verschleierte und mangels körperlicher Übergabe unwirksame Verpfändung enthalte. Der Einwand wurde vom Oberlandesgericht unter Billigung des Reichsgerichts verworfen.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter erachtet den Vertrag vom 23. Oktober 1901 als Sicherungsübereignung für rechtswirksam und tauglich, das Eigentum der darin bezeichneten Sachen auf die Klägerin zu übertragen. Die gegen diese Annahme von der Revision erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung auch für das neue Recht anerkannt, daß die Sicherstellung einer Forderung durch Übertragung des Eigentums an Sachen rechtlich möglich ist.

Vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 22. April 1904, Rep. VII. 564/03, vom 24. Juni 1904, Rep. VII. 50/04, und vom 16. September 1904, Rep. VII. 86/04; ferner Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 175.

Das Entscheidende ist, daß der Wille der Vertragsschließenden auf den Übergang des Eigentums an den Sachen gerichtet war, und dieser Wille ist in der Urkunde vom 23. Oktober 1901 unzweideutig ausgedrückt, indem es heißt, daß Herr W. die in der Anlage verzeichneten Sachen der Frau M. zu freiem Eigentume übergebe, und daß sie dies bestätige und akzeptiere. Die Einigung beider Teile darüber, daß das Eigentum übergehen solle, konnte nicht klarer ausgesprochen werden, und die ferner nach § 929 B.G.B. erforderliche Übergabe ist durch den sich anschließenden Leihvertrag ersetzt (§ 930 B.G.B.). Die Beteiligten haben im gegenwärtigen Falle die Übereignung zum Zwecke der Sicherung des Erwerbers wegen einer ihm zustehenden Forderung nicht, wie dies häufig geschieht, in die Form eines Kaufgeschäfts gekleidet, sondern schlechtthin erklärt, daß durch die Übertragung des Eigentums von W. für das von seiner Schwester gewährte Darlehn von 5000 M. Sicherheit bestellt werden solle. Dadurch tritt das Geschäft als reine Sicherungsübereignung

in die Erscheinung. Fraglich kann nur sein, ob der pfandrechtliche Zweck, welcher der ernstlich gemeinten Eigentumsübertragung zugrunde liegt und sich in den Abreden über die Verwertung der veräußerten Sachen zu erkennen gibt, der Gültigkeit des Geschäfts entgegensteht. Dies würde nur dann zutreffen, wenn dem § 1205 B.G.B. die Tragweite beizumessen wäre, daß die Sicherung einer Forderung durch bewegliche Sachen des Schuldners nur im Wege der Verpfändung nach Maßgabe jener Vorschrift sollte erfolgen dürfen, und daß nach dem Willen des Gesetzes jede andere Form pfandrechtlicher Sicherung habe ausgeschlossen sein sollen. Nur bei dieser Auslegung des Gesetzes würde man sagen können, daß die Sicherungsübereignung eine Umgehung desselben darstelle und als solche nichtig sei. Sie ist aber weder nach dem Wortlaute noch nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes geboten, und solange nicht ein abweichender Wille des Gesetzgebers klar erhellt, muß es gestattet sein, daß die Beteiligten für die Erlangung von Kredit durch Real-sicherheit auch einen anderen Weg einschlagen, als den der Verpfändung. Wenn dieser Weg zu der Anwendbarkeit des sog. Besitzkonstituts anstatt der körperlichen Übergabe führt, so ist auch darin kein Verstoß gegen den nur auf die Belastung einer Sache mit einem Pfandrechte bezüglichen § 1205 B.G.B. zu finden. Der II. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in dem von der Revision angezogenen Urteile vom 17. Juni 1902 (Rep. II. 101/02, teilweise abgedruckt in der Deutschen Juristen-Zeitung von 1902 Nr. 20) die Zulässigkeit des fiduziarischen Pfandgeschäfts ausdrücklich anerkannt; der Berufsungsrichter hatte aber in dem zur Entscheidung stehenden Falle den Vertrag dahin ausgelegt, daß die Kontrahenten überhaupt keine Eigentumsübertragung, sondern nur eine Pfandbestellung gewollt hätten, und diese Auslegung erwies sich als nicht anfechtbar. Gegenwärtig stellt der Berufsungsrichter die auf den Eigentumswechsel gerichtete Einigung ohne rechtlichen Verstoß und im Einklange mit dem Vertrage vom 23. Oktober 1901 fest. Damit entfällt die Möglichkeit für den Beklagten, das Urteil des II. Senats zu seinen Gunsten zu vertoerten. Wäre es freilich richtig, daß, wie der Beklagte behauptet, die Klägerin ihrem Bruder überhaupt kein Darlehn gegeben hätte, so würde die Ernstlichkeit auch des dinglichen Vertrags bezweifelt werden können. Die Bedenken, die sich gegen

---

die widersprechenden Ausführungen des Berufungsrichters ergeben, erledigen sich aber dadurch, daß der Berufungsrichter die Frage der Darlehenshingabe bei der Erörterung der Anfechtungseintrede geprüft und auf den Eid für die Klägerin erkannt hat, dessen Weigerung ohnehin die Abweisung der Klage nach sich zieht.“ . . .